

C3

ARC 4° 722/C3-41.2

Der Vorstand hat beschlossen den Versuch zu machen, in Berlin eine Centralbehörde für die Angelegenheiten der jüdischen Gemeinde zu bilden - nach Analogie des Englischen Board of Deputies und den holländischen, französischen und belgischen "Consistoires generales" und die sämtlichen Gemeinden des Staates vermittelst einer Denkschrift zur Theilnahme aufzufordern.

Indem wir Ihnen angebogen die Hauptzüge dessen mittheilen ~~wx~~ was wir in einer solchen Denkschrift ~~br~~ berührt zu haben wünschen, ersuchen wir <sup>Sie</sup> ergebenst, eine solche gefälligst recht bald auszuarbeiten und uns vorlegen zu wollen, es natürlich Ihrer Einsicht überlassend, alles das darin aufzunehmen, was sich in den Ihnen zugängigen Schriften über die ausländischen analogen Institute für das unsere anwendbar finden mag.

Herrn Dr. SACHS haben wir gebeten, mit Ihnen in dieser Angelegenheit zu conferiren.

Berlin den 17ten Febr. 1850  
Der Vorstand der jüdischen Gemeinde.

Heymann      A Asher      Burg      Jacob

(unleserliche Unterschrift)

(unleserliche Unterschrift)

An Herrn Dr. ZUNZ  
Wohlgeboren

erhalten 18 febr. beantw. 21. ejusd.

Plan der Denkschrift

Einleitung. Hinweisung auf die Umstände unter welchen der gegenwärtige Vorstand sein Amt angetreten, als Nachfolger eines Collegiums, dessen Wirksamkeit durch politische Umstände gelähmt war, ~~wxxx~~ und der Wunsch desselben, jetzt wo sich die Verhältnisse zu unsern Gunsten gestaltet und sich zu consolidiren anfangen, wirksam aufzutreten.

Nothwendigkeit einer in Berlin zu errichtenden Centralbehörde und Wichtigkeit derselben  
Wahrscheinlichkeit der Recognition der Staatsbehörde

der Centralbehörde

- a, Namen
- b, Attribute
- c, Wirksamkeit, nach innen, nach aussen

~~wxxx~~

d, Zusammensetzung. Wir haben gedacht, ~~wwei~~ 2 geistliche und 3 weltliche Mitglieder würden hinreichen.

e, Amtsdauer

f, /: S. unter i :/

der Gemeinden

g, Beiträge - Wir haben angenommen,

dass jedes Mitglied der jüdischen Gemeinde 1 Styr jährlich beitragen soll.

Styr?

\*Diese Behörde soll durch Wahl aller Theilnehmenden zusammengesetzt werden.

~~zusammengesetzt~~

h, Verpflichtungen den Anordnungen der Centralbehörde nachzukommen.

i, Wahlberechtigung. Diese haben wir nach Analogie des preussischen Wahlgesetzes von 1848 zu etabliren gedacht.